

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0245-Präs/9/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2216/J-NR/2018 betreffend EADS-Lobbyisten in den Ministerien, die die Abg. Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen am 7. November 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3 und 5:

- *Müssen Mitarbeiter_innen im Ministerium ihre Nebentätigkeiten genehmigen lassen?*
 - a) *Wenn ja, wer genehmigt diese und welche Informationen müssen diesbezüglich von den Mitarbeiter_innen zur Verfügung gestellt werden?*
 - b) *Wie und von wem werden diese Angaben überprüft?*
 - c) *Wie sehen diesbezüglich die Compliance-Vorschriften aus?*
 - d) *Von wem werden die Compliance-Vorschriften erstellt?*
- *Gibt es Kriterien, welche Nebentätigkeiten nicht gestattet sind?*
 - a) *Wenn ja, welche?*
 - b) *Gibt es eine Liste von Nebentätigkeiten, die nicht gestattet sind? Bitte um Übermittlung der Liste.*
- *Wie wird sichergestellt, dass Mitarbeiter_innen keinen Nebentätigkeiten nachgehen, die unvereinbar mit ihrer Tätigkeit im Ministerium sind?*
 - a) *Wie ist die Unvereinbarkeit diesbezüglich definiert?*
 - b) *Ist dem Ministerium bekannt, ob Mitarbeiter_innen aktuell für EADS/Airbus tätig sind oder für diese Unternehmen Leistungen erbringen?*
- *Wie sind die Richtlinien, wenn Mitarbeiter_innen für Unternehmen gearbeitet haben oder als Nebentätigkeit dort arbeiten, denen von Seiten der Republik schwerer Betrug vorgeworfen wird?*

Aufgrund der Formulierung der Fragestellungen im Gesamtzusammenhang wird davon ausgegangen, dass im Sinne der Anfrage Nebenbeschäftigung gemäß § 56 BDG 1979 bzw.

§ 5 VBG 1948 intendiert sind, und nicht die dem Wortlaut nach angefragten „Nebentätigkeiten“ gemäß § 37 BDG 1979, die weitere Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungskreis betreffen.

Eine Nebenbeschäftigung gemäß § 56 BDG 1979 bzw. § 5 VBG 1948 ist jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit bzw. der Vertragsbedienstete außerhalb seines Dienstverhältnisses ausübt. Der Beamte/Vertragsbedienstete darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Dies wird anlässlich der Meldung jeder erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung von der Dienstbehörde bzw. Personalstelle im Einzelfall geprüft. Genehmigungspflichtig sind Nebenbeschäftigungen jener Bediensteten, deren regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a, 50b oder 50e BDG 1979 herabgesetzt worden ist, die eine Teilzeitbeschäftigung nach MSchG oder VKG in Anspruch nehmen oder sich in einem Karenzurlaub nach § 75c BDG 1979 befinden. Das diesbezügliche Prozedere samt Zurverfügungstellung der entsprechenden Formulare ist für die Bediensteten der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in der Kurrende bzw. im Erlass bezüglich Nebenbeschäftigungen/-tätigkeiten vom 20. Juli 2017, GZ 17.403/0001-Präs/1/2017, für das Verwaltungspersonal – nachgeordneter Bereich im Rundschreiben Nr. 9/2017 vom 16. März 2017, für die Pädagogischen Hochschulen im Rundschreiben Nr. 18/2017, GZ 616/0008-III/2/2017 vom 1. August 2017 sowie im diesbezüglich ergänzenden Rundschreiben Nr. 13/2018, GZ 616/0014-III/2/2018, vom 18. April 2018 näher geregelt.

Generell wird im Rahmen der Compliance eine allgemeine Sensibilisierung der Bediensteten angeregt. Bereits im Jahr 2012 wurde der Verhaltenskodex „Die Verantwortung liegt bei mir“, der unter Mitwirkung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Arbeitsgruppe erstellt wurde, vom Bundeskanzleramt veröffentlicht. Damit wurde ein Grundstein dafür gelegt, dass gesetzeskonformes und zugleich ethisch korrektes Verhalten im gesamten Öffentlichen Dienst anhand eines Leitfadens gelebt werden kann. Dieser Verhaltenskodex spricht jede Bedienstete und jeden Bediensteten persönlich an, um eine nachhaltige Bewusstseinsbildung insbesondere auch im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen zu erreichen und den Bediensteten ein hochqualitatives und leicht zugängliches Kompendium zur Vermittlung des erforderlichen Wissens dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen des Dienstrechts, zu denen auch die Vorschriften betreffend Nebenbeschäftigungen gehören, wird dadurch noch besser gewährleistet.

Schwerpunkt der Internen Revision im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist die Thematik Compliance. Die diesbezüglich Beauftragten stehen den Bediensteten bei allen Fragestellungen und Unklarheiten im Zusammenhang mit Themen wie z.B. Geschenkannahme, Nebenbeschäftigung, ehrenamtlicher Tätigkeit etc. zur Verfügung. Darüber hinaus verfügt mein Ressort über einen Verhaltenskodex, der unter

anderem die spezifischen Bestimmungen (Erlässe, Rundschreiben) für mein Ressort gesammelt wiedergibt bzw. auf diese verweist. Die Erstellung von Compliance-Vorschriften obliegt der geschäftseinteilungsmäßig zuständigen Organisationseinheit meines Ministeriums.

Zu Frage 4:

- *Gibt es Richtlinien, Personen nicht einzustellen, deren vorherige Tätigkeiten unvereinbar mit einer Arbeit im Ministerium sind?*
 - a) *Wenn ja, wie wird überprüft, ob vorherige Tätigkeiten mit der Arbeit im Ministerium vereinbar sind?*
 - b) *Ist dem Ministerium bekannt, ob Mitarbeiter_innen vormalig für EADS/Airbus tätig waren oder für diese Unternehmen Leistungen erbrachten?*

Selbstverständlich wird von den Personalverantwortlichen die berufliche, fachliche und persönliche Eignung der Aufnahmewerberinnen und -werber anlässlich des Auswahlprozesses geprüft und berücksichtigt. Die Aufnahmewerberinnen und -werber haben dabei die allgemeinen Aufnahmeveraussetzungen zu erfüllen und auch einen Strafregisterauszug beizubringen. Eigene, gesonderte Richtlinien dazu bestehen nicht.

Die vorherige berufliche Tätigkeit wird im Bundesministerium und seinen nachgeordneten Dienststellen bzw. den Landesschulräten/Stadtschulrat für Wien jedoch nicht strukturiert statistisch erfasst, sodass zur Auswertung, ob Bedienstete vormals für ein bestimmtes Unternehmen tätig waren, sämtliche Personalakten des gegenwärtigen und vergangenen Personalstands des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und seiner nachgeordneten Dienststellen händisch durchgesehen werden müssten. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass eine derartige Auswertung einen zu hohen Verwaltungsaufwand darstellen würde und vor diesem Hintergrund diese Teilfrage nicht beantwortet werden kann.

Wien, 7. Jänner 2019

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

